



**2. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach  
über die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach  
(Freibadsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 07.04.2022 mit Beschluss-Nr.: 163/2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Anlage Gebührenverzeichnis gemäß § 12 der Satzung der Gemeinde Raschau-Markersbach über die Benutzung der Freibäder in den OT Raschau und Markersbach (Freibadsatzung) wird geändert.

Die Anlage Gebührenverzeichnis vom 11.06.2020 wird durch die geänderte Anlage vom 07.04.2022 ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 12.04.2022

Frank Tröger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Gebührenverzeichnis

## Freibad OT Markersbach

Eintrittspreise in €

Erwachsene	3,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	2,00 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	2,50 €
10-er Karte Erwachsene	27,00 €
10-er Karte Kinder (3 bis 16 Jahre)	18,00 €
10-er Karte Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	22,50 €
Dauerkarten Erwachsene	45,00 €
Dauerkarten Kinder (3 bis 16 Jahre)	25,00 €
Dauerkarten Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	32,00 €

### Nur nach vorheriger Anmeldung:

Kindergruppen ab 10 Kinder (3 bis 16 Jahre)	
Kind	1,00 €
Begleitperson	2,00 €

### Benutzung nach 19:00 Uhr

Erwachsene	1,50 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	1,00 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	1,00 €

**Preise gültig ab 01.05.2022**

Seite 1 von 2

## Gebührenverzeichnis

## Freibad OT Raschau

Eintrittspreise in €

Erwachsene	4,00 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	2,50 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	3,00 €
10-er Karte Erwachsene	36,00 €
10-er Karte Kinder (3 bis 16 Jahre)	22,50 €
10-er Karte Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	27,00 €
Dauerkarten Erwachsene	80,00 €
Dauerkarten Kinder (3 bis 16 Jahre)	50,00 €
Dauerkarten Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	60,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder, jedes weitere Kind 1,-€)	11,00 €

### Nur nach vorheriger Anmeldung:

Kindergruppen ab 10 Kinder (3 bis 16 Jahre)	
Kind	1,00 €
Begleitperson	2,00 €

### Benutzung nach 19:00 Uhr

Erwachsene	1,50 €
Kinder (3 bis 16 Jahre)	1,00 €
Schwerbehinderte, Studenten, Schüler (ab 17 Jahre)	1,00 €

*Preise gültig ab 01.05.2022*